

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 18. Januar 2005

Nutzung der Ordnungsmaßnahmenverordnung an Bremer Schulen

Die Schulen im Lande Bremen nehmen inzwischen zu einem wichtigen Teil Erziehungsaufgaben wahr. Sie entlasten damit die Elternhäuser, und leiten die Schülerinnen und Schüler zu einem sozialen Umgang in der Gesellschaft an.

Innerhalb der Schulgemeinde kommt es insbesondere darauf an, dass die bestehenden Regeln und Normen eingehalten und durchgesetzt werden. Für die Lehrerinnen und Lehrer steht dazu die so genannte Ordnungsmaßnahmenverordnung zur Verfügung, die entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Diese Ordnungsmaßnahmen sollen als Ultima Ratio herangezogen werden.

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wird auf die Ordnungsmaßnahmenverordnung durch die Lehrerinnen und Lehrer an Bremer Schulen zurückgegriffen?
2. In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen nach der Ordnungsmaßnahmenverordnung ergriffen?
3. Inwiefern hat sich diese Verordnung als nutzbringend herausgestellt?
4. Inwiefern sieht der Senat in individuellen Regelungen an den einzelnen Schulstandorten (Verträge zwischen Eltern, Schülern und Lehrern) ein geeigneteres Mittel, um ein soziales Verhalten in den Schulen im Lande zu erreichen?

Claas Rohmeyer, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 8. März 2005

Die Schulen im Lande Bremen nehmen neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag wahr. Innerhalb der Schule sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die bestehenden Regeln und Normen einzuhalten. Werden diese Regeln und Normen nicht eingehalten, so haben die Schulen über die Ordnungsmaßnahmenverordnung die Möglichkeit, entsprechende Sanktionen auszusprechen. Die hier genannten Ordnungsmaßnahmen werden als Ultima Ratio herangezogen.

1. Inwiefern wird auf die Ordnungsmaßnahmenverordnung durch die Lehrerinnen und Lehrer an Bremer Schulen zurückgegriffen?

Die Verordnung ist für Lehrkräfte an Schulen im Lande Bremen verbindlicher Rahmen für Sanktionen bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern. Die Maßnahmen sind erforderlich, wenn es den Lehrkräften nicht gelingt, Fehlverhalten der Schülerin oder Schüler ausschließlich über Appelle und Einsichtnahme abzustellen. Die Maßnahme der Überweisung an eine andere Schule als schwerste der möglichen Ordnungsmaßnahmen wird auch von den Schulen als eine nur sehr begrenzt anwendbare Maßnahme verstanden.

2. In wie vielen Fällen wurden Maßnahmen nach der Ordnungsmaßnahmeverordnung ergriffen?

Ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen im Schuljahr 2003/2004:

Art der Ordnungsmaßnahme		Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Schriftlicher Verweis nach § 5	HB	37 davon sechs mit Auflagen	371 davon 226 mit Auflagen	438 davon 135 mit Auflagen
	Brhv.	1	97 davon 97 mit Auflagen	19 davon fünf mit Auflagen
Suspendierung nach § 9	HB	4	74	10
	Brhv.	1	13	0
Überweisung in eine parallele Klasse nach § 6	HB	4	34	14
	Brhv.	0	5	0
Androhung der Überweisung in eine andere Schule nach § 7	HB	2 davon eine mit Auflagen	87 davon 69 mit Auflagen	48 davon 35 mit Auflagen
	Brhv.	0	10 davon acht mit Auflagen	0
Überweisung in eine andere Schule nach § 7	HB	0	70 davon 14 mit Bewährung	10
	Brhv.	0	2	0

Das unterschiedliche Zahlenverhältnis Bremen/Bremerhaven wird in Frage 3 erläutert.

3. Inwiefern hat sich diese Verordnung als nutzbringend herausgestellt?

Unstreitig sind alle pädagogischen Maßnahmen der Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler im Vorfeld von Ordnungsmaßnahmen diesen vorzuziehen. Dennoch ist es auch Teil der Erziehungsarbeit den Schülerinnen und Schülern zu verdeutlichen, dass Fehlverhalten spürbare Konsequenzen hat.

Als problematisch wird von einigen Schulen das in der Ordnungsmaßnahmeverordnung vorgesehene Bewährungsverfahren angesehen, da bereits im Vorfeld vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen versucht wird, Verhaltensformen der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verändern.

Insbesondere die Schulen der Sekundarstufe II halten das in der Verordnung vorgeschriebene Verfahren für zu schwerfällig. Nach der Novellierung des Bremischen Schulgesetzes werden im Zuge der notwendigen Überarbeitung der Ordnungsmaßnahmenverordnung über eine Modifizierung dieser Regelungen Gespräche mit den Schulen geführt.

An den Schulen der Sekundarstufe I der Stadtgemeinde Bremerhaven haben sich die Schulleitungen, die Lehrerinnen und Lehrer und die Fachaufsicht zu einem dreijährigen Pilotprojekt verabredet, über ein entwickeltes Deeskalationsmodell dafür Sorge zu tragen, dass es zu einer möglichst geringen Anzahl von Überweisungen an andere Schulen kommt. Dieses Modell wird zurzeit im zweiten Jahr erprobt und hat zu einem Rückgang der Maßnahmen um bis zu 80 % geführt. Zurzeit prüft die Schulaufsicht der Stadt Bremen, inwieweit dieses Modell auf die Schulen der Stadtgemeinde Bremen übertragen werden kann.

4. Inwiefern sieht der Senat in individuellen Regelungen an den einzelnen Schulstandorten (Verträge zwischen Eltern, Schülern und Lehrern) ein geeignete

teres Mittel, um ein soziales Verhalten in den Schulen im Lande zu erreichen?

So genannte Verhaltensvereinbarungen zwischen Eltern, Schülern und Lehrern sind ein wichtiger Beitrag zur Schaffung einer schuleigenen Identität, die ihrerseits Voraussetzung für eine gute Schumatmosphäre ist. Sie wird übereinstimmend als zentrale Grundlage für eine fördernde Lernatmosphäre angesehen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat den Schulen im Lande Bremen deswegen bereits im Jahre 2003 (Informationsschreiben 83/2003) Materialien zugeleitet, die ihnen bei der Erarbeitung solcher Vereinbarungen helfen sollen. Der Senat sieht in ihnen ein wichtiges Mittel zur Herstellung selbstgesteuerter sozialer Verantwortung der Schülerinnen und Schüler aber auch zur Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls von Eltern und Lehrerinnen und Lehrer. Dem entspricht auch der Entwurf der Änderung des Schulgesetzes, der sich gegenwärtig im offiziellen Beteiligungsverfahren befindet. Mit ihm sollen Verhaltensvereinbarungen offiziell in den Kanon von Ordnungsmaßnahmen aufgenommen werden.